

dervereinigtes Deutschland frei von den Verpflichtungen sein werde, die ein Teil Deutschlands in militärpolitischen Verträgen und Abkommen vor der Wiedervereinigung eingegangen ist. Der W. V. hat ausschließlich Verteidigungscharakter. Er basiert auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und gewährleistet die maximale Ausnutzung aller politischen, ökonomischen und militärischen Potenzen der Vertragsstaaten für die Sicherung des Friedens und den militärischen Schutz der sozialistischen Gesellschaft. Er steht anderen Staaten, die ihre Bereitschaft bekunden, durch Teilnahme an dem Vertrag die Anstrengungen der friedliebenden Staaten zum Zwecke der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker beizutragen, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung zum Beitritt offen (Art. 9). Der W. V. wurde zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, als sich durch die Ratifizierung der -> *Pariser Verträge*, die die Bildung neuer imperialistischer Militärblocks und die Einbeziehung Westdeutschlands in die NATO vorsahen, die Gefahr eines neuen Krieges erhöht hatte und die nationale Sicherheit der friedliebenden Staaten bedroht wurde. Der W. V. ermöglicht die allseitige Überlegenheit der sozialistischen Verteidigungskoalition über die Kräfte der NATO und andere imperialistische Kriegspakte. Die Teilnehmerstaaten des W. V. verpflichten sich, in Übereinstimmung mit der UNO-Charta sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder ihrer Anwendung zu enthalten, ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen (Art. 1) und sich in allen wichtigen internationalen Fragen, die ihre gemeinsamen Interessen betreffen, zu beraten (Art. 3). Sie

erklären ihre Bereitschaft, sich im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen zu beteiligen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist, wobei sie sich für wirksame Maßnahmen zur allgemeinen Abrüstung und zum Verbot der Massenvernichtungswaffen einsetzen (Art. 2). Die Teilnehmerstaaten des W. V. haben die Verpflichtung übernommen, sich an keinen Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keine Abkommen abzuschließen, deren Zielsetzung den Zielen des W. V. widerspricht (Art. 7). Im Art. 4 des Vertrages heißt es: „Im Falle eines bewaffneten Überfalles in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 51 der Satzungen der Organisation der Vereinten Nationen dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich scheinen, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt, erweisen. Die Teilnehmerstaaten des Vertrages werden sich unverzüglich über gemeinsame Maßnahmen beraten, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu ergreifen sind.“ Die gleichberechtigte Teilnahme der DDR am W. V. gewährleistet zuverlässig die Unantastbarkeit ihrer Grenzen; sie sichert günstige internationale Bedingungen für die Vollendung des Sozialismus in der DDR. Die Mitgliedstaaten des